



HVBG

HVBG-Info 27/1995 vom 08.09.1995, S. 2310 - 2319, DOK 406.2

**Zur Frage der Anrechnung einer UV- Hinterbliebenenrente auf eine  
RV-Hinterbliebenenrente - Urteil des Sächsischen LSG vom  
24.05.1995 - L 4 Kn 13/94 -**

Zur Frage der Anrechnung einer UV- Hinterbliebenenrente auf eine  
RV-Hinterbliebenenrente (§§ 93 Abs. 5 Nr. 1, 311 SGB VI);  
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Sächsischen LSG vom  
24.05.1995 - L 4 Kn 13/94 - (Vom Ausgang des  
Revisionsverfahrens - 8 Rkn 18/95 - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 24.05.1995 - L 4 Kn 13/94 -  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Ausnahmeregelung des § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI ist beim  
Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente aus der  
knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer  
Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung auch dann  
anwendbar, wenn sich der Arbeitsunfall (bzw. der Beginn der  
Berufskrankheit) vor dem 31.12.1991 ereignet hat.